



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 03.07.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 27

Seite 180

Inhaltsverzeichnis:

Immissionsschutz;

Antrag der Privaten Landbrauerei Schönram GmbH & Co.KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Brauerei mit einer Produktionskapazität von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert wegen Erweiterung des Kesselhauses, Anlage nach Nr.7.27.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

47/20

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege am Mittwoch, 15.07.2020, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

48/20

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und Bundesjagdgesetz (BJagdG);

Allgemeinverfügung des Landratesamtes Traunstein zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild vom 30.06.2020

49/20

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG);

Allgemeinverfügung des Landratesamtes Traunstein zur Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung in Verbindung mit Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung vom 30.06.2020

50/20

./.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung und Erweiterung der bestehenden Papierfabrik auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1308, 1308/2, 1308/3, 724/2, 729, 729/3, 731, 734, 734/2, 739 und 740 der Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg durch die Hamburger Rieger GmbH, Riegerstr. 4, 83308 Trostberg;

Antrag gemäß Art. 15 BayWG i. V. m. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 57 Abs. 1 WHG auf Anpassung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der betriebseigenen Kläranlage in den Möglinger Mühlbach durch die Hamburger Rieger GmbH, Riegerstr. 4, 83308 Trostberg-

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV), § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 27 UVPG

51/20

47/20

Az.: 4.41-8240.83-180005

Immissionsschutz;

Antrag der Privaten Landbrauerei Schönram GmbH & Co.KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Brauerei mit einer Produktionskapazität von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert wegen Erweiterung des Kesselhauses, Anlage nach Nr.7.27.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Private Landbrauerei Schönram GmbH & Co.KG betreibt eine Brauerei mit einer Produktionskapazität von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert.

Beantragt ist die Erweiterung des Kesselhauses durch einen unterirdischen Anbau mit einer Aufstellung eines BHKW-Moduls (ektr. Leistung 140 kW) und von 2 Dampfkesseln (1,25 t/h und 3,0 t/h).

Für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 12.08.2019, geändert am 28.04.2020, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG beantragt.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG, Nr. 7.26.3 der Anlage I UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durch den Vorhabensträger Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt. Aufgrund dieser Angaben konnte schlüssig darlegt werden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden. Bei dieser Einschätzung wurden auch die Aussagen/Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden berücksichtigt.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.78 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-278 wird gebeten.

Traunstein, 29.06.2020

Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

48/20

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege am Mittwoch, 15.07.2020, um 09.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

TAGESORDNUNG

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Heimatpflege

Sitzungstermin:	Mittwoch, 15.07.2020, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Großer Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

1. Kreiszuschuss 2020 an die Musikschulen des Landkreises Traunstein
2. Richtlinien für das Zuschussverfahren im Bereich der Denkmalpflege
3. Bericht über gelungene Instandsetzungen im Bereich der Denkmalpflege
4. Finanzielle Förderung;
Sanierung, Umbau der Wohnungen und Ausbau des Dachgeschosses
beim denkmalgeschützten Gebäude Stadtplatz 5, Tittmoning
5. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch
Landrat

49/20

Az.: 5.351-7534-200005

**Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und Bundesjagdgesetz (BJagdG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Traunstein zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz-
und Nachtsichtaufsatzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer
Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild vom 30.06.2020**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Traunstein folgende Einzelanordnung als

Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
 - künstliche Lichtquellen,
 - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
 - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild (einschließlich des Ein- und Anschießens) in allen Jagdrevieren im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Traunstein -Untere Jagdbehörde- zu verwenden.
- II. Die bisher erlassenen Bescheide über die Verwendung der Nachtsichttechnik für im Landkreis Traunstein jagende Personen werden widerrufen. Die Allgemeinverfügung ersetzt die bereits erlassenen Bescheide. Außerdem werden die vom Landratsamt Traunstein erteilten Beauftragungen i.S.v. § 40 Abs. 2 WaffG widerrufen.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten in diesem Landkreis jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen.

Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1. Das Landratsamt Traunstein ist gem. Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 3 BayJG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass die Schwarzwildpopulation im Landkreis Traunstein vorhanden ist und sich räumlich ausgebreitet hat. Dies zeigt sich anhand der steigenden Anzahl an Schäden durch Schwarzwild im Landkreis Traunstein. Die Bejagung des Schwarzwildes ist zudem mit konventionellen Methoden nicht mehr auf ein akzeptables Niveau zurückzuführen. Weiter gibt es im Landkreis Traunstein größere Schweinehalterbetriebe (Schweinemast und Ferkelerzeuger) und die Gefahr ist groß, dass die ASP-Erreger vom Schwarzwild auf Hausschweine und umgekehrt übertragen werden können, was weitreichende Folgen hätte.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist in den Jagdrevieren im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Traunstein -Untere Jagdbehörde- im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden (z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz). Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden (z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort [u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung]). Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt.

Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild in den Jagdrevieren im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Traunstein -Untere Jagdbehörde- kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen.

Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd in den Revieren im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Traunstein -Untere Jagdbehörde- befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.
5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-21301/149).
7. Die bisher erlassenen Bescheide waren zu widerrufen, da die Allgemeinverfügung weitere Befugnisse zulässt als die bereits erteilten Bescheide und dies ansonsten eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung darstellen würde. Der Widerruf war ausdrücklich vorbehalten. Auch die Beauftragung gem. § 40 Abs. 2 WaffG war zu widerrufen, da diese aufgrund des aktuellen 3. WaffRÄndG nicht mehr geboten ist.
8. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer II. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
8. Ziffer III. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Traunstein, den 30.06.2020

Christiane Weber
Abteilungsleiterin

50/20

Az.: 5.351-7534-200004

**Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG);
Allgemeinverfügung des Landratesamtes Traunstein zur Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung in Verbindung mit Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung vom 30.06.2020**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Traunstein folgende Einzelanordnung als

Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung **in allen Jagdrevieren** (einschließlich des jagdlichen Übungsschießens) **im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Traunstein -Untere Jagdbehörde-** zu verwenden.
- II. Ferner wird es den **Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Traunstein -Untere Jagdbehörde-** in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG **innerhalb ganz Bayerns** gestattet, bei der Jagdausübung (einschließlich des jagdlichen Übungsschießens) zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gem. Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 Waffengesetz (WaffG) werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme von Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

II.

1. Das Landratsamt Traunstein ist gem. Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 3 BayJG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.
3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziffer I. für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens in allen Jagdrevieren im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Traunstein - Untere Jagdbehörde-. Die oben ausgeführten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.
4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziffer II. für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Traunstein eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Traunstein zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Ziffer II. den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Traunstein auf Antrag erteilt werden müsste.

5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.
6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
7. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Traunstein, den 30.06.2020

Christiane Weber
Abteilungsleiterin

51/20

Az.: 4-41-824/1-3-1 RI/TB-2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung und Erweiterung der bestehenden Papierfabrik auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1308, 1308/2, 1308/3, 724/2, 729, 729/3, 731, 734, 734/2, 739 und 740 der Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg durch die Hamburger Rieger GmbH, Riegerstr. 4, 83308 Trostberg;

**Antrag gemäß Art. 15 BayWG i. V. m. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 57 Abs. 1 WHG auf Anpassung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der betriebseigenen Kläranlage in den Möglinger Mühlbach durch die Hamburger Rieger GmbH, Riegerstr. 4, 83308 Trostberg-
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV), § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 27 UVPG**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Traunstein hat der Hamburger Rieger GmbH, Riegerstr. 4, 83308 Trostberg mit Bescheid vom 23.06.2020, Az.: 4.41-824/1-3-1 RI/TB-2017, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG für die wesentliche Änderung und Erweiterung der Papierfabrik am Standort Trostberg erteilt.

Weiterhin hat das Landratsamt Traunstein der Hamburger Rieger GmbH, Riegerstr. 4, 83308 Trostberg mit Bescheid vom 01.07.2020, Az. 4.16-6323-170015, die Änderung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus der betriebseigenen Kläranlage in den Möglinger Mühlbach erteilt.

Die Bescheide werden im Folgenden auszugsweise (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) wiedergegeben.

Verfügender Teil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung

A. Entscheidung

- I. Der Hamburger Rieger GmbH, Riegerstr. 4 in 83308 Trostberg, vertreten durch die Geschäftsführung, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Papierfabrik (Anlage nach 6.2.1 EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1308, 1308/2, 1308/3, 724/2, 729, 729/3, 731, 734, 734/2, 739 und 740 der Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.
- II. Die Änderungsgenehmigung umfasst folgende wesentliche Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen:
 - Neufestlegung des Anlagenumfangs
 - Anpassung der genehmigten Anlagenkapazität von Nettotagestonnen auf Bruttotagestonnen
 - Erhöhung der Bruttoanlagenkapazität aufgrund der Optimierung des Anlagenbetriebs von
 - ca. 105 t/d auf 146 t/d bei der KM 1,
 - ca. 509 t/d auf 652 t/d bei der PM 2 und
 - ca. 614 t/d auf 798 t/d insgesamt
 - Erhöhung der Altpapierlagerung auf bis zu 1 Jahr und Aufhebung der Festlegung der Altpapierlagerorte nach Papiersorten sowie Umstrukturierung der Altpapierlagerflächen

- Jährliche Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsmaßnahmen während der Großstillstände (1 bis 2 pro Jahr), u. a. Betrieb einer Kammerfilterpresse mit entsprechendem Stromaggregat und Saugwagen
- Änderungen am bestehenden Hallenzu – und Abluftsystem; Erhöhung verschiedener Emissionsquellen
- Einbau eines zusätzlichen 4. Streichaggregats mit Infrarot-Trocknung an der PM 2
- Errichtung einer Streichfarbenaufbereitung (Streichküche) mit Chemikalienlager und die Installation neuer Behälter im Außenbereich
- Errichtung eines Hallenzu- und Abluftsystems auf dem neuen Gebäude und Integration der Kompressoren-Abluft
- Bewertung der Geräuschimmissionen incl. Veränderungen der Parkbewegungen und kurz-, mittel- und langfristiger Lärminderungskonzepte
- AwSV-Maßnahmen, Brandschutzmaßnahmen sowie weitere Maßnahmen, die sich aus den antragsgegenständlichen Gutachten ergeben
- Bereinigung des Genehmigungsstands

Mit diesem Bescheid werden die immissionsschutzrechtlichen Auflagen früher ergangener Bescheide unter VI. „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen“ aufgrund der beantragten „Bereinigung des Genehmigungsstands“ ersetzt.

Hinweis:

Die dauerhafte Kapazitätserhöhung hat Auswirkungen auf die gesamte Anlage und den Betrieb. Daher sind alle Anlagenteile und Verfahrensschritte als Antragsgegenstand zu prüfen; Verfahrensgegenstand ist somit die gesamte Papierfabrik.

Weil dadurch die „Neuformulierung“ aller immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen notwendig wird, erfolgt die beantragte „Bereinigung des Genehmigungsstands“. Hierbei wurden auch die vorhandenen Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG berücksichtigt.

III. Konzentrationswirkung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung unter Nebenbestimmungen mit ein:

Baugenehmigung

Die baurechtliche Genehmigung für die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 739 der Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg wird gemäß Bauantragsunterlagen vom 16.08.2019 erteilt.

- IV. Der genehmigte Anlagen- und Betriebsumfang ergibt sich im Wesentlichen aus den unter B. genannten Anlagenkenn- und Betriebsdaten.
- V. Die in Anlage 2 zu diesem Bescheid genannten Antragsunterlagen sowie die unter C. festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteile dieser Genehmigung und entsprechend zu beachten. Das Vorhaben ist entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, sofern durch nachstehende Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- VI. Die Hamburger Rieger GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
- VII. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von ■ € erhoben. Die Gebühren belaufen sich dabei auf einen Betrag von ■ €, an Auslagen fällt ein Betrag von ■ € an.

- VIII. Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Verfügender Teil der Änderung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis

1. Der Bescheid des Landratsamts Traunstein vom 31.10.2011, Az. 16-641/1-48-39 zuletzt geändert durch Bescheid vom 10.09.2019, Az.: 4.16-6323-170015, wird nach Maßgabe dieses Bescheides wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1.1.3 „Planunterlagen“ sind folgende Ergänzungen anzufügen:
 - Antrag der Firma Hamburger Rieger GmbH zur Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Möglinger Mühlbach
 - Erläuterungsbericht (Stand 08.08.2019) mit jeweiligen Anlagen zu den Kapitel 1, 4, 5 und 8
 - Anlagen zu Kapitel 1
 - (1) Chronologie Genehmigungen
 - (2) Chronologie Bescheide
 - Anlage zu Kapitel 4
 - (1) Werk-Übersicht Stand 04/2019, Plan-Nr. RIE35-11g, M 1:500, Stand 04/2019
 - Anlagen zu Kapitel 5
 - (1) Liste der Produktionshilfsstoffe (Chemikalien- und Gefahrstoffkataster)
 - (2) Liste der Hilfsstoffe ARA
 - (3) Verfahrensfließbild Wasserkreislauf
(Wassersysteme/Kreislaufwasserreinigung/Abwasserreinigung) vom 12.07.2019
 - (4) Entwässerungsgebiet Gesamt, Lageplan M 1:1000, Stand: 29.07.2014
 - Anlage zu Kapitel 8
 - (1) UVP-Bericht zum Änderungsverfahren nach BImSchG unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Belange, Stand 12.08.2019

Die wesentlichen Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 08.11.2019 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Traunstein vom 01.07.2020 versehen.

Unterlagen älteren Datums behalten ihre Gültigkeit, soweit sie Unterlagen neueren Datums nicht widersprechen.

- 1.1 In Nr. 1.3.1.1.1.2 „Überwachungswerte“ wird die erste Tabelle und der anschließende Satz wie folgt neu gefasst

Parameter	Probenart	Wert	Einheit
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2h-Mischprobe	140	mg/l
	2h-Mischprobe	0,53*	kg/t
Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	2h-Mischprobe	25	mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges}) [NH ₄ -N, NO ₂ -N und NO ₃ -N]	2h-Mischprobe	8	mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	2h-Mischprobe	2	mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2h-Mischprobe	0,2	mg/l
TOC	2h-Mischprobe	0,21*	kg/t
	2h-Mischprobe	56	mg/l
TN _b	2h-Mischprobe	20	mg/l

*geänderter Wert zum bisherigen Bescheid

Den Werten liegt bei der Produktion von überwiegend aus Altpapier hergestellten Papieren (ohne Deinking) eine Maschinenkapazität von 798 t/d zugrunde.

2. Kosten

- 2.1 Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für diesen Bescheid hat die Firma Hamburger Rieger GmbH als Antragstellerin zu tragen.
- 2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von ■ € festgesetzt.
- 2.3 Die zu erstattenden Auslagen betragen von ■ €.

Hinweis:

Soweit Auslagen noch für eine öffentliche Bekanntmachung anfallen sollten, werden diese nacherhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der immissionsschutzrechtliche Bescheid beinhaltet in Abschnitt C. „Nebenbestimmungen“ die verfügten Auflagen.

Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton – Durchführungsbeschluss (EU) 2014/687 der Kommission vom 26.09.2014 das maßgebliche BVT-Merkblatt.

Eine Ausfertigung beider Genehmigungsbescheide samt Begründung liegt **vom 13.07.20 bis 27.07.2020** (je einschließlich) bei den folgenden Stellen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer B 2.75/Gebäude B (Altbau), Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Tel.: 0861/58-272
- Stadt Trostberg, Bauamt, Hauptstr. 24, 83308 Trostberg, Tel.: 08621/801-184

Aufgrund der aktuellen Lage (Corona-Virus) wird um vorherige telefonische Terminabstimmung unter den oben genannten Nummern gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt.

Die Bescheide können mit Beginn der Auslegung zudem auf der Internetseite des Landratsamts Traunstein (<https://www.traunstein.com/>) unter folgenden Internetadressen abgerufen werden:

- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung:
https://www.traunstein.com/sites/default/files/hamburger_rieger_gmbh_papierfabrik_genehmigungsbescheid.pdf
- Änderung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis:
https://www.traunstein.com/sites/default/files/hamburger_rieger_gmbh_papierfabrik_wasserrechtliche%20Erlaubnis.pdf

Eine Veröffentlichung beider Bescheide erfolgt zudem im UVP-Portal (<https://uvp-verbund.de/by>). Die Internetadressen lauten wie folgt:

- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung:
https://www.uvp-verbund.de/documents/ingrid-group_ige-iplug-by/D47E6178-1B91-4681-B7A0-D3C14A2C4203/Genehmigungsbescheid%20vom%202023.06.2020.pdf
- Änderung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis:
https://www.uvp-verbund.de/documents/ingrid-group_ige-iplug-by/53CACE75-09B7-4251-835E-8FB088A0CA3F/%C3%84nderung%20der%20beschr%C3%A4nkten%20wasserrechtlichen%20Erlaubnis%20vom%2001.07.2020.pdf

Die Bescheide und ihre Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, E-Mail: immissionsschutz@traunstein.bayern, Tel. 0861/58-272 angefordert werden.

Traunstein, 03.07.2020
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat